

1 **Beschluss: Geistliche Verbandsleitungen in Trägerschaft des BDKJ**

2 Die BDKJ-Diözesanversammlung 2016 hat einstimmig beschlossen, dass der BDKJ-Diözesan-
3 verband Mainz das folgende Kurskonzept für die Ausbildung geistlicher Verbandsleitungen in
4 Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsverbänden bei Bedarf alle 2 Jahre umsetzt und einen
5 entsprechenden Kurs anbietet.

6 **Konzept:**

7 **1. Träger des Kurses**

8 Der BDKJ-Diözesanverband übernimmt subsidiär die Trägerschaft der Ausbildung für die
9 teilnehmenden Verbände. Die Mitgliedsverbände, die an diesem Konzept mitgearbeitet
10 haben, bilden zusammen mit dem BDKJ-Diözesanpräses die Steuerungsgruppe, die anhand
11 der unten skizzierten Inhalte den Kurs entwickelt und – bei Bedarf – zunächst alle zwei
12 Jahre, anbietet. Dabei stehen die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe (und der gesamte Kurs)
13 allen Mitgliedsverbänden offen.

14
15 Es wird unter Einbezug der personellen Ressourcen der Mitgliedsverbände (zum Beispiel
16 Spiritualität-AKs oder ähnliches), des BDKJ-Diözesanverbands Mainz und des Bischöflichen
17 Jugendamtes ein Schulungsteam gebildet, das die einzelnen Module vorbereitet, durchführt
18 und reflektiert. Der Kurs wird als Unterstützungsangebot des Dachverbandes verstanden, den
19 die Mitgliedsverbände jetzt oder zukünftig nutzen können. Darin kommt auch die gemein-
20 same Sorge und die gemeinsame Verantwortung für den Anteil der Jugendverbände und des
21 BDKJ am Sendungsauftrag der Kirche zum Ausdruck.¹

22 **2. Umfang des Kurses**

23 Der Kurs umfasst drei gemeinsame Module (drei Wochenenden). Dazu kommt (mindestens)
24 ein verbandsspezifisches Modul, für das die Mitgliedsverbände verantwortlich sind und das
25 auf unterschiedliche Weise realisiert werden kann. Es empfiehlt sich darüber hinaus die
26 Vernetzung und Begleitung der (haupt- und ehrenamtlichen) Geistlichen Leiter/innen durch
27 den Diözesanverband, insbesondere durch die geistliche Diözesanleitung.

28 **3. Voraussetzungen**

29 Spirituelle Kompetenz ist nicht notwendig an eine theologische oder pastorale Fachkompe-
30 tenz gebunden. Wie in anderen Bereichen der Jugendarbeit auch, wird aber eine gewisse
31 Aneignung theologischer und pastoraler Kenntnisse und Haltungen vorausgesetzt. Diese
32 können durch den hier vorgelegten Kurs von grundsätzlich allen getauften und gefirmten²
33 Personen ab 18 Jahren erworben werden. Über die Teilnahme von Kandidatinnen und Kandi-
34 daten, die einer anderen Konfession angehören, entscheiden im Einzelfall die Mitgliedsver-
35 bände. In der Regel ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband vorausgesetzt.
36 Hauptamtliche im pastoralen Dienst, die auch weiterhin auf den infrage kommenden Ebe-
37 nen ins Amt der Geistlichen Leitung gewählt werden können, sollen durch die Teilnahme an
38 einzelnen Modulen des Kurses die Möglichkeit erhalten, ihre jugendpastoralen und verbands-
39 theologischen Kompetenzen zu erweitern. Dazu zählen auch die Dekanatsjugendseelsorger/
40 innen.

41
42
43
44

¹ Vgl. Theologie der Verbände.

² Die Firmung kann auch im Laufe oder am Ende des Kurses empfangen werden, da dieser auch die einschlägigen Themen der Firmvorbereitung aufgreift und vertieft.

1 **Beschluss: Geistliche Verbandsleitungen in Trägerschaft des BDKJ**

2 **4. Inhalte**

- 3 - den eigenen Glaubensweg sowie die eigene Glaubenspraxis reflektieren
- 4 und für die Aufgabe der Geistlichen Leitung fruchtbar machen können
- 5 - die eigene Rolle als Geistliche Leitung im Vorstand in den Blick nehmen
- 6 - die eigene Rolle als Geistliche Leitung im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag
- 7 und verbandlicher Autonomie annehmen, reflektieren und sich darin sicher fühlen.
- 8 - Grundtexte des Glaubens der Kirche (Glaubensbekenntnis, Vater unser, Bergpredigt ...)
- 9 verstehen und von ihnen her Brücken zur Lebenswelt junger Menschen schlagen können
- 10 - historische und neuere Kirchenbilder kennenlernen und ein eigenes Kirchenbild entwickeln
- 11 - Auseinandersetzung mit ethischen und sozialetischen Positionen zu aktuellen
- 12 gesellschaftlichen Herausforderungen
- 13 - Kennzeichen verbandlicher Spiritualität kennen und reflektieren
- 14 - sich mit einschlägigen Positionen kirchlicher (Verbands-)Jugendarbeit auseinandersetzen.
- 15 - sich mit aktuellen soziologischen Studien im Bereich von Jugend/Kirche/Religiosität
- 16 vertraut machen
- 17 - Grundelemente des „seelsorglichen Gesprächs“ kennenlernen und erprobt haben,
- 18 um Ansprechperson für die Verbandsmitglieder sein zu können
- 19 - sich mit der kirchenrechtlichen Stellung der Jugendverbände auskennen
- 20 - sich Kenntnisse und Praxiskompetenzen in den Bereichen Liturgie und Spiritualität aneignen
- 21 und die eigene (bisherige) Praxis dabei reflektiert fruchtbar machen

22

23 Den Teilnehmer/innen wird empfohlen, selbst geistliche Begleitung wahrzunehmen. Dabei
24 stehen die Geistlichen Leiter/innen der Diözesanverbände und der BDKJ-Diözesanpräses
25 gerne beratend zur Seite.

26 Vor jedem Kurs werden die Vorkenntnisse der Teilnehmer/innen erhoben und die einzelnen
27 Module entsprechend konzeptioniert.

28

29 **5. Zulassung und Anmeldung**

30 Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen werden von den Mitgliedsverbänden festgelegt.
31 So steht es z.B. in der Entscheidung der Mitgliedsverbände, ob die Teilnahme am Gruppen-
32 leiter-Kurs zu den Vorbedingungen gehört. Der BDKJ-Diözesanverband und die Diözesanlei-
33 tung der Mitgliedsverbände tragen Verantwortung für die Bewerbung des Kurses und die
34 Findung geeigneter Kandidat/innen für die jeweiligen Ebenen. In der Regel wird die erfolg-
35 reiche Teilnahme an dem Kurs die Voraussetzung dafür sein, dass sich eine nichthauptamt-
36 liche Person auf das Amt der Geistlichen Verbandsleitung aus Orts-, Dekanats- oder Bezirkse-
37 bene bewerben kann. Die Diözesanverbände melden geeignete Kandidat/innen zum Kurs an.
38 Sie sorgen auch für die Vernetzung ihrer Geistlichen Verbandsleiter/innen und deren Beglei-
39 tung nach der Wahl und Beauftragung.

40

41 **6. Bischöfliche Beauftragung**

42 Nach Abschluss des Kurses schlagen die Verbandsgeistlichen in Absprache mit dem BDKJ-
43 Diözesanpräses dem Bischof die zu Beauftragenden vor. Die Übergabe der Beauftragungen
44 nach der Wahl regeln die Mitgliedsverbände.

45 Sie kann z.B. in einer gemeinsamen Feier im BDKJ-Diözesanverband, im Diözesanverband
46 des Mitgliedsverbandes und/oder auf der Pfarreebene stattfinden.